

Merkblatt № 15a

Fall¹

Die deutsche Fima Grundig, Hersteller von Radios, hat durch Vertrag die französische Firma Consten zur Alleinvertreterin für Frankreich gemacht. Consten verpflichtete sich, von den von Grundig erzeugten Waren Mindestmengen abzunehmen, regelmäßig Vorausbestellungen aufzugeben, eine angemessene Werbung zu treiben, eine Reparaturwerkstatt mit ausreichendem Ersatzteillager einzurichten und den Garantie- und Kundendienst zu leisten.

Sie verpflichtete sich ferner, weder für eigene noch für fremde Rechnung gleichartige Waren zu vertreiben, die den vertragsgegenständlichen Waren Konkurrenz machen konnten, und weder unmittelbar noch mittelbar aus dem Vertragsgebiet in andere Länder zu liefern. Ein entsprechendes Verbot hatte Grundig bereits allen Alleinvertriebsberechtigten in anderen Ländern sowie den deutschen Großhändlern auferlegt. Grundig verpflichtete sich seinerseits, Consten den Detailverkauf zu überlassen und weder unmittelbar noch mittelbar an andere Personen im Vertragsgebiet zu liefern. Consten erhielt die Erlaubnis, sich beim Vertrieb der Grundig-Radios des Namens- und Bildzeichens von Grundig zu bedienen, die in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten eingetragen sind.

Nach Anmeldung des Vertrags entschied die Kommission, dass der Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung über das Warenzeichen GINT eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 darstellen. Gleichzeitig versagte die Kommission eine Freistellungserklärung nach Art. 81(3) und verpflichtete Grundig und Consten, jede Handlung zu unterlassen, die es anderen Unternehmen erschweren könnte, Vertragserzeugnisse nach ihrer freien Wahl von Groß- und Einzelhändlern in der EG für den Weiterverkauf zu erwerben.

Consten und Grundig erheben daraufhin Nichtigkeitsklage. Sie sind der Auffassung, dass das Verbot des Art. 81 nur auf horizontale Absprachen anwendbar sei; Alleinvertriebsvereinbarungen stellten keine Vereinbarungen zwischen Unternehmen dar, einschlägig sei daher wenn überhaupt Art. 82. Die Kommission habe es außerdem versäumt nachzuweisen, dass der Handel ohne die Vereinbarung lebhafter gewesen sei. Außerdem habe die Kommission nicht geprüft, welche wirtschaftlichen Auswirkungen der Vertrag auf den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marken habe; der Wettbewerb zwischen gleichartigen Radios anderer Marken sei nämlich verstärkt worden. Im Übrigen seien die Voraussetzungen des Art. 81(3) erfüllt

Wie sind die Aussichten eine Klage von Consten und Grundig?

¹S. *Consten und Grundig* (Rs. 56/64).